

Urteilsammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: **Europäischer Gerichtshof**

Datum: **25. Januar 2024**

Urteils-Nr.: **C-54/23**

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Januar 2025

Kurzzusammenfassung: *Der Europäische Gerichtshof verweigerte einem Passagier eine Ausgleichszahlung, weil dieser selbst einen Ersatzflug buchte und damit das Endziel mit weniger als drei Stunden Verspätung gegenüber der planmässigen Ankunftszeit des ursprünglichen Fluges erreichte gestützt auf Art. 5 Abs. 1 resp. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004.*

Zusammenfassung/Urteil:

WY buchte für den 31. Oktober 2019, bei der Fluggesellschaft Ryanair, einen Flug von Düsseldorf nach Palma de Mallorca. Nachdem der Fluggast darüber informiert wurde, dass sich der Hinflug um sechs Stunden verspäten werde, buchte er sich selbst einen Ersatzflug, um seinen Geschäftstermin wie geplant wahrnehmen zu können. Dank des gebuchten Ersatzfluges erreichte er Palma de Mallorca mit einer Verspätung von weniger als drei Stunden gegenüber der planmässigen Ankunft des ursprünglichen Fluges. Anschliessend verlangte er von der Fluggesellschaft, gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 261/2004, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro. Mit seiner Klage unterlag WY sowohl vor der ersten Instanz als auch vor der Berufungsinstanz.

WY reichte daraufhin beim deutschen Bundesgerichtshof Revision ein, welcher anschliessend mit einem Vorabentscheidungsersuchen hinsichtlich der Auslegung der genannten Verordnung an den Europäischen Gerichtshof gelangte.

Der Europäische Gerichtshof führte aus, dass Art. 5 (i.V.m. Art. 7) der Verordnung zwar den Fall der Annullierung eines Fluges regle, es aber gemäss ständiger Rechtsprechung gerechtfertigt sei, im Falle einer Verspätung von mehr als drei Stunden, ebenfalls einen Anspruch auf Ausgleichszahlung zu gewähren. Dies da sowohl verspätete als auch annullierte Flüge für die Betroffenen einen irreversiblen Zeitverlust und ähnlichen Unannehmlichkeiten zur Folge hätten, weshalb sich eine Gleichbehandlung rechtfertige.

Weiter hielt er fest, dass der vorgesehene Ausgleichsanspruch anhand der planmässigen Ankunftszeit am Endziel beurteilt werden müsse und untrennbar mit dem Vorliegen des Zeitverlustes von mehr als drei Stunden verbunden sei. Daraus folge, dass einen Fluggast, der einen Flug nicht antritt, obwohl er über eine bestätigte Buchung verfügt und selbst einen Ersatzflug bucht, wodurch er das Endziel mit einer Verspätung von weniger als drei Stunden gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreicht, keinen Anspruch auf Ausgleichszahlung haben könne.

Weiter wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Verordnung darauf abziele, grossen Unannehmlichkeiten der Fluggäste abzuhelpen. Der Umstand, dass ein Fluggast selbst einen Ersatzflug buchen muss, kann zwar eine Unannehmlichkeit darstellen, jedenfalls aber keine «grosse» im Sinne der Verordnung.